

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>004/0019/2005</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>04.07.2005</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Ref. 4 Dr. K/Mei</b>
<b>Jugendsozialarbeit an Schulen; Anträge der Dreifaltigkeitsschule II, des Sonderpädagogischen Förderzentrums Willmannschule und der Volksschule Ammersricht (Praxisklasse)</b>		
<b>Referat für Jugend, Senioren und Soziales Verfasser: Herr Donhauser, Richard</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>19.07.2005</b>	<b>Jugendhilfeausschuss</b>

### Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss stellt den Bedarf für die „Jugendsozialarbeit an Schulen“ am Sonderpädagogischen Förderzentrum Willmannschule und an der Dreifaltigkeitsschule II fest und empfiehlt die Maßnahme bei der Regierung der Oberpfalz anzumelden.
2. Das Jugendamt wird zwischenzeitlich mit geeigneten Projektträgern, den Schulen, dem Staatlichen Schulamt bzw. der Regierung der Oberpfalz entsprechende Konzepte zur Umsetzung erarbeiten und diese dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorlegen.

### Sachstandsbericht:

Dem Jugendamt liegen derzeit Anträge des Sonderpädagogischen Förderzentrums Willmannschule, der Dreifaltigkeitsschule II und der Volksschule Ammersricht (Praxisklasse) zur Einführung der Jugendsozialarbeit an Schulen vor.

Gemäß der Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen unterstützt der Freistaat mit dem Förderprogramm nach dieser Richtlinie die Jugendsozialarbeit an Hauptschulen, Förderschulen (Hauptschulstufe) sowie an Berufsschulen.

Jugendsozialarbeit an Schulen richtet sich an junge Menschen, die durch ihr Verhalten, insbesondere durch erhebliche erzieherische, psychosoziale und familiäre Probleme, Schulverweigerung, erhöhte Aggressivität und Gewaltbereitschaft auffallen, deren soziale und berufliche Integration aufgrund von individuellen und / oder sozialen Schwierigkeiten sowie aufgrund eines Migrationshintergrundes erschwert ist.

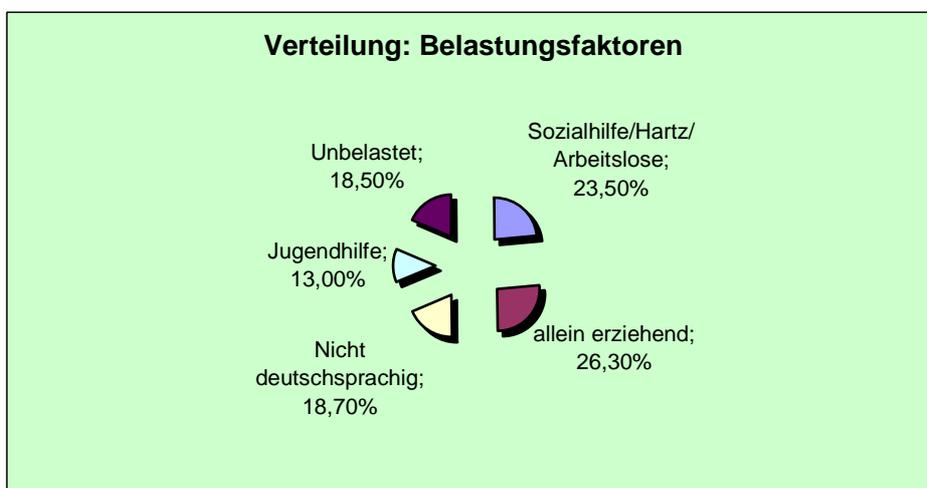
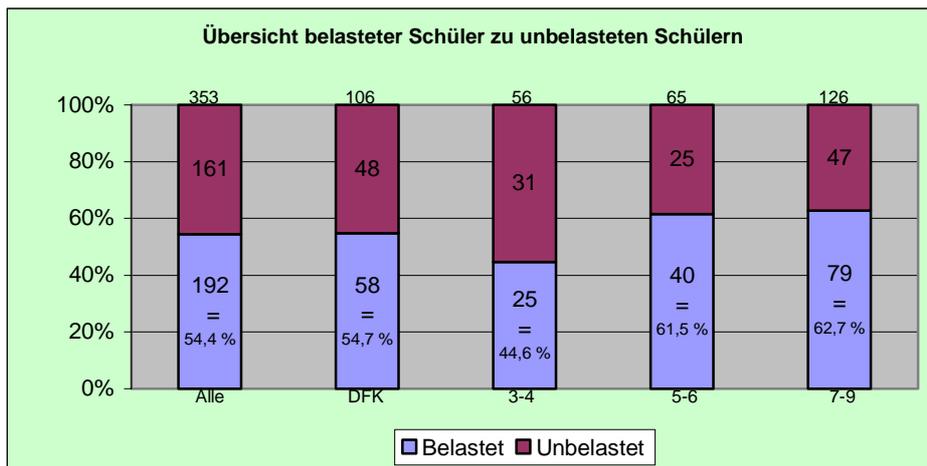
Gemäß Ziffer 3.1 der Richtlinie hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe im Benehmen mit dem jeweiligen Schulamt bzw. bei Berufs- und Förderschulen mit der jeweiligen Regierung, den Bedarf für die Jugendsozialarbeit an Schulen im Rahmen seiner planerischen Tätigkeiten festzustellen. Der Bedarf ist anhand relevanter sozialräumlicher Indikatoren aus dem Einzugsgebiet der Schule sowie aus Sicht der Schule zu belegen. Indikatoren sind insbesondere soziale Belastungsfaktoren wie Arbeitslosen- und Sozialhilfequote, Trennungs- und Scheidungsrate, Anteil allein Erziehender, Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, Maßnahmen nach dem Jugendgerichtshilfegesetz etc. Der Bedarf ist durch den Jugendhilfeausschuss zu bestätigen.

## I. Antrag des Sonderpädagogisches Förderzentrum Willmannschule

1. Mit Schreiben vom 16.02.2005 hat Herr SoR Hermann Gnahn vom Sonderpädagogischen Förderzentrum Willmannschule (SFZ) um Überprüfung gebeten, ob bei nächster Gelegenheit nicht – wie vor einigen Jahren in Aussicht gestellt – eine Schulsozialpädagogin / ein Schulsozialpädagoge der Willmannschule zugewiesen werden könnte.
2. Mit Schreiben vom 05.04.2005 wurde Herr SoR Hermann Gnahn gebeten, die entsprechend der vorerwähnten Richtlinie in Ziffer 3.1 geforderten Voraussetzungen darzulegen.

Mit Schreiben vom 04.05.2005 teilte Herr SoR Hermann Gnahn (SFZ) mit, „dass die Schulleitung des SFZ in allen 26 Klassen eine teilweise anonyme Befragung bei den Erziehungsberechtigten durchgeführt habe, aus der die Indikatoren für gravierende soziale und erzieherische Belastungsfaktoren ermittelt werden sollten.“

Aus der durchgeführten Befragung und den Kenntnissen der Lehrerschaft ergab sich folgendes Gesamtbild:



3. Die Regierung der Oberpfalz – Sachgebiet 510 –, als zuständige Stelle für Förderschulen teilte in einer E-Mail vom 05.07.2005 mit, dass der Antrag des Sonderpädagogischen Förderzentrums Willmannschule positiv gesehen wird und uneingeschränkt unterstützt wird. Eine entsprechende schriftliche Stellungnahme wird noch zugehen.
4. Die Würdigung der vorliegenden Unterlagen und Darstellungen zeigt nach Meinung des Jugendamtes auf, dass die Voraussetzungen für die Feststellung des Bedarfs der Jugendsozialarbeit am Sonderpädagogischen Förderzentrum Willmannschule vorliegen.  
Das Jugendamt befürwortet die Einrichtung der Jugendsozialarbeit an dieser Schule. Damit kann in dem der Jugendhilfe vorgelagerten Leistungsbereich, den Jugendlichen frühzeitig ergänzende Hilfe bzw. Hilfestellungen angetragen werden, die den präventiven Ansatz frühzeitig und niederschwellig anzusetzen, gerecht wird.

## **II. Antrag der Dreifaltigkeitsschule II**

1. Mit zugeleiteter Feststellung der lokalen Koordinierungsstelle für LOS-Projekte bei Amt 4.2 erhielt das Jugendamt am 23.03.2005 Kenntnis davon, dass Herr Rektor Peter Liehm, Dreifaltigkeitsschule II (= Hauptschule), gebeten hat zu prüfen, ob aus dem „LOS-Projekt“ die Möglichkeit besteht, die Aufwendungen für einen „Schulsozialpädagogen“ zu übernehmen.

Durch das Jugendamt wurde daraufhin der Stadtbau Amberg als LOS-Koordinator mitgeteilt, dass eine sozialpädagogische Unterstützung der Schule grundsätzlich positiv gesehen werde. Allerdings wurde darauf hingewiesen, dass zu bedenken sei, dass ein „LOS-Projekt“ zeitlich befristet sei und bei einer eventuellen angedachten Fortführung durch Umsetzung einer „Jugendsozialarbeit an Schulen“ nach der entsprechenden Richtlinie sich die Kommune an den Kosten zu beteiligen habe. Dies bedürfe jedoch einer vorherigen Zustimmung des Jugendhilfeausschusses / bzw. Haupt- und Finanzausschusses.

Mit Schreiben vom 06.04.2005 wurde bei Herrn Rektor Liehm angefragt, ob durch dieses neue „LOS-Projekt“ dem Wunsch nach einer „Jugendsozialarbeit an Schulen“ Rechnung getragen werden soll.

Sollte dies der Fall sein, so werde unter Vorgabe der Ziffer 3.1 der Richtlinie gebeten, die entsprechenden Voraussetzungen aus der Sicht der Schule darzulegen.

2. Im Antwortschreiben vom 12.04.2005 teilte Herr Rektor Liehm mit, dass damit dem Wunsch auf Einrichtung einer „Jugendsozialarbeit“ an der Dreifaltigkeitsschule II Rechnung getragen werden soll, schon allein deswegen, weil die beantragte Fördermaßnahme nach dem „LOS-Programm“ nur für einen sehr engen Zeitraum begrenzt gilt (Anmerkung: für 2 Monate - zudem auf 10.000,00 € begrenzt ist) und so den Ansprüchen der Dreifaltigkeitsschule II nur äußerst bedingt gerecht werden kann.

Mit Schreiben vom 28.04.2005 wurde Herr Rektor Liehm nochmals gebeten, die Voraussetzungen entsprechend der Richtlinie Ziffer 3.1 der Jugendsozialarbeit an Schulen gegenüber dem Jugendamt darzulegen, damit eine Entscheidung im Jugendhilfeausschuss herbeigeführt werden kann.

Der mit Schreiben vom 27.06.2005 zugesandten Sachverhaltsschilderung der Dreifaltigkeitsschule II (D II) sind folgende Daten zu entnehmen:

- An der D II befinden sich z. Zt. Schüler aus 10 Nationen.
- Der Anteil von Spätaussiedlern und Ausländern beträgt derzeit über 30 Prozent.
- Viele Schüler leiden unter sprachlichen und wahrnehmungsspezifischen Defiziten.
- In vielen Familien sind sich die Kinder tagsüber selbst überlassen.
- Ein Teil der Kinder kommt aus problematischen Familienverhältnissen (Scheidungen, Alkoholprobleme), die darüber hinaus finanzielle und wirtschaftliche Probleme haben (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe).
- 30 Prozent der Schüler der 8./9. Jahrgangsstufe sind Wiederholer bzw. Schulzeitverlängerer.
- Etwa 18 Prozent der jeweiligen Entlassschüler gehen ohne jeglichen Schulabschluss ab.

Die Schulleitung ist deshalb der Ansicht, dass ein Schulsozialpädagoge als Bindeglied zwischen Elternhaus und Schule fungieren und somit positiven Einfluss nehmen könnte. Sie ist der Meinung, dass die Notwendigkeit für einen Schulsozialpädagogen an der D II gegeben ist.

3. In einer Stellungnahme vom 23.06.2005 teilte das Staatliche Schulamt zum Antrag der Dreifaltigkeitsschule II mit, dass es den Antrag der D II unterstützt und die Einrichtung eines Schulsozialpädagogen für dringend erforderlich und wünschenswert hält. Die gemachten Aussagen bestätigen die Ausführungen der D II vom 29.06.2005.  
Zudem teilte das Staatliche Schulamt ergänzend mit, dass die Schule ab dem kommenden Schuljahr eine Ganztagsklasse in der 5. Jahrgangsstufe bekommt (die später sukzessive bis zur 9. Jahrgangsstufe ausgebaut werden soll), dass bei den weiteren Klassen, die zudem im kommenden Schuljahr durch die 5. und 6. Jahrgangsstufe von der Barbaraschule erweitert werden, ein großer Bedarf an Sozialbetreuung besteht.  
Das Staatliche Schulamt ist der Meinung, dass an der Schule mit dem zu betreuenden Einzugsgebiet (Bergsteig, Dreifaltigkeit) und den geschilderten Gegebenheiten (Ausländeranteil, Aussiedleranteil, Asylantenwohnheim, hoher Anteil an Sozialwohnungen) die Notwendigkeit besteht, Schülern(innen) individuell zu betreuen. Dies könne durch Lehrkräfte mit ihrer Unterrichtsverpflichtung nicht geleistet werden.
4. Nach Würdigung der vorgelegten Darstellungen seitens der Schule und des staatlichen Schulamtes kommt das Jugendamt zu der Auffassung, dass die Indikatoren zur Einrichtung einer Schulsozialarbeit an der D II erfüllt sind und der Bedarf an einer Jugendsozialarbeit gegeben ist.
5. Mit Elternbrief vom 12.05.2005 erhielt das Jugendamt Kenntnis, dass eine Sozialpädagogin über ein „LOS-Projekt“ bis 30.06.2005 beschäftigt sei.  
Über eine Weiterführung dieses Projektes ist derzeit noch nicht entschieden.

### **III. Antrag der Volksschule Ammersricht**

Mit Schreiben vom 15.03.2005 beantragte Herr Rektor Hans-Joachim Schön einen Schulsozialpädagogen für die Praxisklasse der Volksschule Ammersricht.  
Eine Abklärung mit der Regierung der Oberpfalz hat ergeben, dass hierfür die Zuständigkeit des Kulturbereiches gegeben ist.  
Der Antrag der Volksschule Ammersricht wurde deshalb an das Schulamt weitergeleitet.

#### **IV. Finanzierung / Personal**

Zur Umsetzung der Jugendsozialarbeit an Schulen sehen die staatlichen Förderrichtlinien eine pauschalierte Personalkostenförderung im Umfang von 40 % der pauschalierten Personalkosten vor. Für eine vollzeitbeschäftigte sozialpädagogische Fachkraft beträgt die jährliche Pauschale 40.903,00 Euro. Der staatliche Anteil beträgt dann jährlich 16.361,00 Euro.

Die staatliche Förderung setzt eine Finanzierungsbeitragung der Landkreise bzw. kreisfreien Städte als örtliche Träger der Jugendhilfe voraus. Der Staat geht von der Erwartung aus, dass sich die Gemeinden als Sachaufwandsträger an der Finanzierung der Gesamtkosten beteiligen (z. B. mindestens durch kostenlose Raumüberlassung). Darüber hinaus ist bei freien Trägern auch eine angemessene Eigenbeteiligung erforderlich.

Die jährlichen Sachaufwendungen für die Arbeit eines Schulsozialarbeiters belaufen sich schätzungsweise auf rund 2.000,00 Euro.

Für die „Jugendsozialarbeit an Schulen“ ist eine Fachkraft der Jugendhilfe mit abgeschlossenem sozialpädagogischen Fachhochschulstudium einzusetzen. Diese hat ihre Aufgaben in den Räumlichkeiten der Schule wahrzunehmen. Die Tätigkeit einer vollbeschäftigten Fachkraft kann sich auf zwei Schulen erstrecken. Die wöchentliche Mindestarbeitszeit einer Fachkraft beträgt 19,25 Stunden.

#### **IV. Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz zu den Anträgen auf Jugendsozialarbeit an Schulen für das Jahr 2005/2006**

Auf Anfrage vom 30.03.2005 teilte die Regierung der Oberpfalz mit Telefax-Nachricht vom 31.03.2005 mit,

*„dass an den Vorgaben des Freistaates mit dem Ziel des weiteren Aufbaus der Jugendsozialarbeit festgehalten wird. Die geplante Stellenzahl (350 in Bayern) soll bis zum Jahr 2012 erreicht werden. Lediglich im Doppelhaushalt 2005/2006 ist keine Stellenmehrung vorgesehen. Trotzdem sei im Haushaltsjahr 2005 je Regierungsbezirk 1 Projekt genehmigt worden (in der Oberpfalz HS Roding).*

*Für die Stadt Amberg kann dieses Jahr definitiv kein neues Projekt genehmigt werden. Dies gilt mit Sicherheit auch für das Jahr 2006. Erst ab dem Haushaltsjahr 2007 können wieder neue Projekte genehmigt werden.“*

---

(Dr. Knerer, Rechtsdirektor)

#### Verteiler:

Mitglieder Jugendhilfeausschuss  
Referat 2  
Referat 4  
Amt 4.1  
zum Akt Beschlussvorlagen  
Reg. Akt